

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 A. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang

Berlin, den 21. Januar 1939

Blatt 2

Inhalt: Warnung. S. 13. — Aufhebung einer Warnung. S. 13. — Wiedenzulassung einer Firma. S. 13. — Ausschließung von Firmen. S. 13. — Karteimittel für aktive Wehrmachtbeamte. S. 13. — Operationspflicht. S. 14. — Niedriges Beförderungsgeld (Standortbeförderungsgeld) für 1. 1. 39 bis 30. 6. 39. S. 14. — Beurteilungen der Ergänzungsoffiziere des Heeres. S. 17. — Dienstbereich des Hb. Pz. Abw. Offz. 5. S. 18. — Kommandeure der Panzerabwehrtruppen. S. 18. — Aufstellungen. S. 18. — Sperfeuer. S. 18. — Kriegsakademieprüfung 1939. S. 18. — Bearbeitung von geh. und g. Kdos. Schriftverkehr bei Übungs- und Mob. Verbänden. S. 18. — Chem. österreichischer NS-Soldatenring. S. 18. — Rechnungsführer. S. 19. — Unzulässige Beförderungen. S. 19. — Jüdische und nichtarische Komponisten. S. 19. — Uniform der Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. des Heeres. S. 19. — Versteuerung urkundensteuerverpflichtiger geheimer Urkunden. S. 20. — Granatwerfergerät. S. 22. — Anstrich des Heeresgeräts. S. 22. — Übungsausstattung mit Zm. W. und zugehörigen Betriebsmitteln. S. 23. — Bestellungen von Scheiben für Schulschießen von Panzerpawagen. S. 23. — Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen i. d. Gerät. S. 23. — Packgefäße mit Übungsmunition. S. 23. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 24. — Verteilung der Druckvorschriften für Hb. Dienststellen. S. 24. — Neue Dienststellen des Festungs-Pionierwesens. S. 25. — Technische Lieferbedingungen (M. f. D.). S. 25. — Dielektrikstoff-Vertrag. S. 25. — Verichtigung. S. 25. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 25. — Ausgabe von Deckblättern. S. 26. — Ungültige Druckvorschriften. S. 26.

34. Warnung.

Der Ingenieur für Wasserreinigungs- und -versorgungsanlagen Friedrich Wilhelm Langer, Berlin-Charlottenburg, Windscheidstr. 14, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 31. 12. 38

— 65 a 19 — W R ü (IIIc).

35. Aufhebung einer Warnung.

Die mit Vfg. 14. 1. 26 Wa Stab Tech. vom 7. 1. 1926 gegen die Firma R. Tübbsen & Co., Vertrieb chemisch-technischer Spezialerzeugnisse, Duisburg, ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden.

D. R. W., 13. 1. 39

— 65 a 19 — W R ü (IIIc).

36. Wiedenzulassung einer Firma.

Das mit Vfg. ^{65 a 19} 9766/38 W Stb/W R ü (IIIc) vom 27. 10. 1938 ausgeschlossene Bauunternehmen Hermann Schäler, Berlin-Schmargendorf, Mecklenburgische Str. 50/57 ist nach Ausscheiden des bisherigen Inhabers Eugen Richter und seiner Austragung im Handelsregister des Amtsgerichtes Berlin zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

D. R. W., 13. 1. 39

— 65 a 19 — W R ü (IIIc).

37. Ausschließung von Firmen.

1. Der Tiefbauingenieur Paul Bruno Andrzejewski, Berlin SO 16, Adalbertstr. 37, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.
2. Der Architekt und Bauleiter Johann Veg, Hameln, geb. 10. 4. 1899 zu Graz, die Bauunternehmer Wilhelm Drinkuth, Hameln, Wengestraße 13, Paul Wollner, Hameln, Ostertorwall 40, und Heinrich Verche, Hameln, Lohstraße 28, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.
3. Der Reichsbahnoberinspektor i. R. Ernst Robert Rößler, Dresden, der Bauunternehmer Bruno May Riedrich, Dresden-Wachwitz, der Bauunternehmer Friedrich Hermann Richter, Dresden, und der Dekorationsmaler Ludwig Manfred Hilsheimer, Dresden, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Bei Richter erstreckt sich die Ausschließung nicht auch auf die früher von ihm geführte Firma Hermann Richter, Dresden-A. 1, Johann-Georgen-Allee 2.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 16. 1. 39

— 65 a 19 — W R ü (IIIc).

38. Karteimittel für aktive Wehrmachtbeamte.

A. Wehrmachtbeamte, die dem Beurlaubtenstande der neuen Wehrmacht als Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften angehören.

1. Die Wehrmachtbeamten unterliegen der Wehrüberwachung nach der Verordnung über die Wehrüber-



Handwritten notes:
aufgehoben!
gem. A.H.M.
1942
22. 1. 196.
(127)

wachung (D 2/2, M. Dv. Nr. 876, L. Dv. 74/2) und den Bestimmungen für die Wehrüberwachung (D 3/6, M. Dv. Nr. 880, L. Dv. 75/6).

2. Die Karteimittel (Wehrstammbuch mit Gesundheitsbuch und Verwendungskarte) werden von der Wehrrisakdienfstelle geführt, die für die Wehrüberwachung zuständig ist.
3. Ist der Wehrmachtbeamte für den Mob.-Fall nicht als Soldat, sondern als Wehrmachtbeamter eingeteilt, so fordert die Dienststelle, bei der sich der Wehrmachtbeamte befindet, von der zuständigen Wehrrisakdienfstelle die Verwendungskarte an. Die Wehrrisakdienfstelle stellt dafür in die Verwendungskarte eine Fehlkarte ein. Bei der Dienststelle des Wehrmachtbeamten ist die V.-Karte zum Mob.-Kalender zu nehmen; im Mob.-Fall ist sie an die Dienststelle zu überweisen, zu der der Wehrmachtbeamte eingeteilt ist.

B. Wehrmachtbeamte, die dem Beurlaubtenstande der neuen Wehrmacht nicht angehören.

Die Karteimittel der Wehrmachtbeamten, die nach Erfüllung der Dienstpflicht als Beamte angestellt werden, ohne in den Beurlaubtenstand übergeführt zu werden, sind zu den Personalhauptakten zu nehmen.

C. Wehrmachtbeamte, die keinen aktiven Wehrdienst als Soldaten abgeleistet haben.

Für diese Wehrmachtbeamten sind Karteimittel nicht zu führen. Soweit nach den Best. Kopfl. (D 3/11, M. Dv. Nr. 883, L. Dv. Nr. 75/11) § 8 (2) bereits Karteimittel angelegt sind, sind diese zu den Personalhauptakten (bei der Kriegsmarine zu den Personalakten der Dienststelle, die die erste Ausfertigung führt) zu nehmen.

D. Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses der unter B und C aufgeführten Wehrmachtbeamten sind die Karteimittel derjenigen Wehrmachtbeamten, die noch wehrpflichtig sind, der für den dauernden Aufenthalt zuständigen Wehrrisakdienfstelle zu überweisen, sonst zu vernichten.

D. R. W., 10. 1. 39

— 12 k 16 14 — Abt E (Ile).

39. Operationspflicht.

Nachdem die bedingt Tauglichen jetzt zur Ableistung der vollen 2jährigen Dienstpflicht eingestellt werden sollen, kann auf die Durchführung eines operativen Eingriffs vor dem Dienst Eintritt bei den mit diesem Verfahren immer verbunden bleibenden Schwierigkeiten verzichtet werden. Bei den Musterungen soll daher für die Folge kein Druck auf die Ausführung von operativen Eingriffen vor dem Dienst Eintritt mehr ausgeübt werden. Eingriffe, die mit Sicherheit die Wehrdienstfähigkeit bedingt Tauglicher erhöhen, können nunmehr, sofern es sich nicht um erhebliche Operationen handelt, nach dem Dienst Eintritt vorgenommen werden. Die H. Dv. 252/1 Anlage 1 wird hierzu entsprechend geändert und der Abs. 2 § 7 der D 3/1 gestrichen werden.

D. R. W., 11. 1. 39

— 12 i 10. 20 — Abt E (VI a).

40. Niedriges Beföstigungsgeld (Standortbeföstigungsgeld) für 1. 1. 39 bis 30. 6. 39.

Das niedrige Beföstigungsgeld (Standortbeföstigungsgeld) vom 1. 1. 39 bis 30. 6. 39 beträgt bis auf weiteres für den Tag:

in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	R.M.	Rpf.
im Wehrkreis I			Riesenburg.....	—	94	Parchim.....	—	97
Allenstein.....	—	89	Sensburg.....	—	89	Pasewalk.....	—	96
Angerburg.....	—	90	Stablad.....	—	94	Prenzlau.....	—	91
Arns.....	—	92	Lapiau.....	—	93	Rostock.....	—	94
Bartenstein (Ostpr.).....	—	92	Lissit.....	—	89	Schlawa (Pom.).....	—	96
Bischofsburg.....	—	90	Zinten.....	—	95	Schneidemühl.....	—	93
Braunsberg (Ostpr.).....	—	92				Schwebt (Oder).....	—	94
Deutsch Eylau.....	—	92	im Wehrkreis II			Schwerin (Meckl.).....	—	95
Elbing.....	—	93	Altdamm.....	—	96	Stargard.....	—	95
Goldsap.....	—	91	Arnsvalde.....	—	97	Stettin.....	—	99
Gumbinnen.....	—	92	Belgard (Perjante).....	—	89	Stolp (Pom.).....	—	90
Heiligenbeil.....	—	90	Demmin.....	—	97	Treptow (Rega).....	—	92
Heilsberg.....	—	88	Deutsch Krone.....	—	92	Wismar.....	—	90
Insterburg.....	—	90	Greifenberg (Pom.).....	—	91	Woldenberg (Neum.).....	—	92
Königsberg (Pr.).....	—	96	Greifswald.....	—	96			
Köhen.....	—	89	Großborn.....	—	96	im Wehrkreis III		
Lyd.....	—	91	Güstrow.....	—	95	Bad Freienwalde (Oder).....	—	95
Marienburg (Westpr.).....	—	92	Hammerstein.....	—	96	Beestow.....	—	95
Marienerwerder (Westpr.).....	—	90	Köslin.....	—	90	Berlin.....	—	96
Mohrunen.....	—	92	Kolberg.....	—	91	Brandenburg (Havel).....	—	98
Ostelsburg.....	—	91	Ludwigslust.....	—	96	Cottbus.....	—	96
Osterode (Ostpr.).....	—	91	Neustettin.....	—	94	Crossen (Oder).....	—	94
Preussisch Eylau.....	—	94	Neustrelitz.....	—	96	Döberitz.....	—	97
Rastenburg.....	—	89						

in den Standorten und auf den Truppen- übungsplätzen usw.	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Truppen- übungsplätzen usw.	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Truppen- übungsplätzen usw.	R.M.	Rpf.
Jena	—	96	Northheim (Hann).....	—	94	Schweinfurt	—	98
Kassel	—	98	Osternode (Harz)	—	99	Straubing	—	94
Langensalza	—	98	Queblinburg	—	94	Sulzbach-Rosenberg	—	96
Marburg (Hahn).....	1	02	Rosslau	1	00	Weiden (Oberpf)	—	93
Meiningen	—	92	Salzweibel	—	98	Würzburg	—	94
Mühlhausen (Här)	—	93	Stendal	—	99			
Ohrdruf	—	95	Terbst	—	98			
Rudolstadt	—	98						
Saalfeld	1	00						
Siegen	1	00						
Sondershausen	—	95						
Schwarzenborn	—	95						
Weimar	—	94						
Wehlart	1	00						
Wilbfloden	—	99						
im Wehrkreis X			im Wehrkreis XII			im Wehrkreis XVII		
Bremen	—	96	Bad Kreuznach	1	02	Amstetten	—	97
Delmenhorst	—	99	Baumholder	1	02	Allentstein	—	95
Eutin	—	93	Bensheim	1	02	Braunau (Inn)	—	93
Glücksburg	—	92	Bergzabern	—	99	Bruch	—	92
Groß Hamburg	—	91	Bitburg	1	02	Eggenburg	—	91
Heide (Holst)	—	93	Darmstadt	1	01	Enns	1	00
Ishoe	—	99	Diez	—	97	Freystadt	—	94
Lübeck	—	95	Germerheim	1	00	Gmunden	1	02
Lüneburg	—	98	Heidelberg	—	99	Hainburg (Donau)	—	89
Münster	—	98	Homburg (Saar)	1	04	Hollabrunn	1	00
Neumünster	—	93	Idar-Oberstein	1	04	Horn	—	96
Nienburg (Weser)	—	98	Kaiserslautern	1	00	Kaplig	—	87
Oldenburg (Oldb)	—	98	Koblenz	—	95	Kornenburg	—	98
Putlos	—	99	Landau (Pfalz)	1	01	Krems	—	94
Raheburg	—	96	Landstuhl	1	00	Krumau	—	88
Rendsburg	—	94	Mainz	—	97	Linz (Donau)	—	93
Schleswig	—	93	Mannheim-Ludwigshafen	—	97	Melt	—	98
Soltau	1	00	Montabaur	—	97	Mistelbach	—	96
Verden (Aller)	—	97	Neustadt (Weinstr)	1	02	Neusiedl am See	—	95
			Neuwied	—	99	Payerbach	1	00
			Nirnaisens	—	99	Ried (Innkreis)	—	96
			Saarbrücken	1	02	Schloßhof	—	98
			Saarlautern	1	01	St Pölten	—	99
			Schweßingen	—	96	Steyr	—	94
			Speyer	1	04	Stoderau	—	93
			St. Wendel	1	04	Wels	—	92
			Trier	—	97	Wien	—	99
			Wiesbaden	—	97	Wiener Neustadt	—	98
			Wittlich	—	98			
			Worms	—	98			
			Zweibrücken	—	98			
im Wehrkreis XI			im Wehrkreis XIII			im Wehrkreis XVIII		
Altengrabow	—	97	Amberg (Oberpf)	—	96	Abmont	—	94
Bergen	—	98	Ansbach	—	89	Bregenz	—	98
Bernburg	1	01	Bad Kissingen	1	00	Bruck (Mur)	—	90
Blankenburg (Harz)	—	97	Bad Mergentheim	—	98	Graz	—	90
Braunschweig	—	98	Bayreuth	—	89	Hall (Tirol)	—	89
Bückeburg	—	97	Coburg	—	94	Imst	—	89
Burg (Bz Magdeburg)	1	00	Deggendorf	—	94	Innsbruck	—	92
Calbe	—	96	Erlangen	—	91	Judenburg	—	96
Celle	—	98	Grafenwöhr	—	96	Klagenfurt	—	94
Deßau	—	98	Hammelburg	—	98	Kufstein	—	87
Einbeck	—	92	Hof (Saale)	—	93	Landeck	—	95
Gardelegen	—	98	Nürnberg-Fürth	—	93	Leoben (Trofaiach)	—	89
Goslar	—	96	Passau	—	96	Lienz	—	94
Göttingen	—	94	Regensburg	—	94	Saalfelden	—	91
Halberstadt	—	97	Schwabach	—	96	Salzburg	—	91
Hamelu	—	96				Schwarz (Tirol)	—	90
Hannover	—	96				Seethaler Alpe	1	03
Hildesheim	—	90				Spittal (Drau)	—	93
Holzmindeu	—	95				St Johann (Pongau)	—	92
Magdeburg	—	95				Villach (Seebach)	—	95
						Wolfsberg (Kärnten)	—	89
						Wörgl	—	90

41. Beurteilungen der Ergänzungsoffiziere des Heeres.

1. Gemäß H. Dv. 291 (Seite 54 zu D. I. 1.) sind zum 15. 4. 1939 Beurteilungen über alle Ergänzungsoffiziere vorzulegen, ausgenommen solche, deren Anstellung vom November 1938 ab verfügt worden ist.

2. Bei Hauptleuten und entsprechenden Dienstgraden mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 9. 34 (alter Art) = 1. 3. 34 (neuer Art) ist anzugeben, ob nach ihrem Persönlichkeitswert und ihren dienstlichen Leistungen ihre Beförderung befürwortet werden kann.

Hauptleute, die sich in Stellen der Gruppe 4 der Anlage 5 der B. B. befinden, müssen ferner die volle Eignung für die Verwendung in einer der in Gruppe 3 der Bewertungseinteilung aufgeführten Stellen besitzen.

3. Zur Beförderung zum Oberstleutnant und Oberst sowie entsprechenden Dienstgraden können vorgeschlagen werden:

A. Majore und entsprechende Dienstgrade mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 4. 35; diese müssen bis zum 31. 5. 40 das 47. Lebensjahr vollendet haben und sich

a) am 1. 8. 39 mindestens 4 Jahre ununterbrochen im aktiven Wehrdienst oder diesem gleichzuachtender Verwendung befinden,

b) in einer der in Gruppe 1 oder 2 der Anlage 5 der B. B. aufgeführten Stellen befinden oder die volle Eignung für solche Verwendung besitzen.

B. Oberstleutnante und entsprechende Dienstgrade mit einem R. D. A. bis einschließlich 1. 10. 36; diese müssen sich am 1. 8. 39

a) mindestens 3 Jahre im aktiven Wehrdienst voll bewährt haben,

b) in einer der in Gruppe 1 der Anlage 5 der B. B. aufgeführten Stellen befinden.

4. Die Dienstzeit als Offizier des ehemaligen österreichischen Bundesheeres ist bei den Vorschlägen zur Beförderung der Dienstzeit in der neuen Wehrmacht gleichzuwerten.

5. Die Dienstzeit als Polizeioffizier, im Versorgungswesen, bei Reichsarchivdienststellen und beim Chef A. W. bzw. beim Reichskuratorium für Jugendertüchtigung ist bei unmittelbarem Übertritt in den Wehrmachtsdienst diesem gleichzurechnen. Dies gilt ebenfalls für die von Sanitätsoffizieren und Veterinäroffizieren als Beamte des Reiches, der Länder, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verbrachte Dienstzeit im Gesundheitsdienst und der Gesundheitsverwaltung oder im Veterinärdienst (einschl. Nahrungsmittelhygiene). Ergänzungsoffiziere mit solchen Vordienstzeiten können jedoch erst nach einjähriger Bewährung — gerechnet vom Tage der Anstellung als Offizier — zur Beförderung vorgeschlagen werden.

6. Im allgemeinen wird nur die Geeignetheit für diejenigen höheren Dienststellen beurteilt werden können, die in dem Rahmen der bisherigen dienstlichen Verwendung des zu Beurteilenden liegen (z. B. bei einem Wehrbezirksoffizier: Eignung zu höheren Dienststellen innerhalb

des Wehrerfahrungswesens). Eignung für eine besondere dienstliche Verwendung außerhalb dieses Rahmens ist daher eingehend in der Beurteilung darzulegen (vgl. H. Dv. 291, Seite 53, zu C. 2.).

Ergänzungsoffiziere in den Dienstgraden eines Hauptmanns oder Majors, die für eine Beförderung vorgeschlagen worden sind, werden in erster Linie für die Besetzung höherer Dienststellen in Aussicht genommen werden. Ein entsprechend strenger Maßstab ist daher an den Persönlichkeitswert und die dienstlichen Leistungen der zu Beurteilenden anzulegen. Beförderungsvorschläge sollen nicht lediglich durch lange Dienstzeit oder vorgeschrittenes Lebensalter begründet sein.

7. Bewertungslisten sind nicht vorzulegen. Aber die für eine Beförderung vorzuschlagenden Stabsoffiziere sind die Beurteilungen gesondert mit einem Namensverzeichnis — dieses getrennt nach Dienstgraden in vierfacher Ausfertigung — einzureichen.

Ferner ist eine namentliche Liste der Offiziere — getrennt nach Dienstgraden in vierfacher Ausfertigung — einzureichen, die nach ihrem R. D. A. zur Beförderung zwar heranstehen, aber aus Beurteilungsgründen oder wegen Nichterfüllens der unter 2. und 3. gestellten Bedingungen zur Beförderung nicht vorgeschlagen werden. Der Grund des Übergehens in der Beförderung ist hierbei kurz anzugeben (z. B. bei einem Major: »Erst seit 2½ Jahren im Dienst« oder »besitzt noch nicht die volle Eignung für eine Stelle der Gruppe 1 oder 2«).

8. Jegdwelche Eröffnungen über Vorschläge zu einer Beförderung dürfen nicht gemacht werden.

9. Wird die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst unter Überführung zu den Offizieren z. B. und Einberufung zum aktiven Wehrdienst als Offizier z. D. beantragt, ist dies am Schluß der Beurteilung vorzuschlagen (vgl. hierzu S. M. 1938 Nr. 147 S. 49). Bei der Überprüfung der Offiziere ist ein strenger Maßstab anzulegen. Für eine weitere Verwendung als Offiziere z. D. sind vorzuschlagen:

a) Offiziere, die ihre Dienststelle zwar ausfüllen, die aber für eine Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad nicht mehr in Betracht kommen,

b) Offiziere im Dienstgrad eines Obersten und entsprechenden Dienstgraden nach der Verfügung Ob. d. S. Nr. 4270/38 P A 4 (I/II) vom 1. 7. 38.

10. Beurteilungen über Offiziere z. D. sind in diesem Jahre nicht vorzulegen, ausgenommen solche über Hauptleute z. D. und entsprechende Dienstgrade mit einem R. D. A. bis einschl. 1. 9. 34 (alter Art) = 1. 3. 34 (neuer Art), wenn die Gewährung der Zulage zum Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und dem Gehalt nach Besoldungsgruppe 6 beantragt wird. Voraussetzung für einen solchen Vorschlag ist es, daß sich der Offizier z. D. mindestens in einer der in Gruppe 3 der Anlage 5 der B. B. aufgeführten Stellen befindet und bewährt hat. (Vgl. hierzu S. M. 1938 Nr. 147 S. 51, zu III. Ziff. 4.).

D. R. S., 14. 1. 39

— B 21 h — P 4 (I/II).

42. Dienstbereich des Höh. Pz. Abw. Offz. 5.

Sum Bereich des Höheren Panzerabwehroffiziers 5, München, gehören: V., VII. und XIII. A. R. sowie der Bereich der Heeresgruppe 5.

D. R. S., 6. 1. 39

— 14 a/b — 2. Abt (II b) GenStdH.

43. Kommandeure der Panzerabwehrtruppen.

Über ihren eigenen Befehlsbereich hinaus haben die Befehlsmäßigkeiten gem. H. Dv. 3/11, Abschn. XII:

der Kdeur. d. Pz. Abw. Tr. III bei IV. und VIII. A. R.,

der Kdeur. d. Pz. Abw. Tr. V bei XIII. A. R.,

der Kdeur. d. Pz. Abw. Tr. IX bei XI. A. R.,

der Kdeur. d. Pz. Abw. Tr. X bei II. A. R.,

der Kdeur. d. Pz. Abw. Tr. XII bei den Grenztruppen Saarpfalz und VI. A. R.,

der Kdeur. d. Pz. Abw. Tr. XIV bei XV. und XVI. A. R.,

der Kdeur. d. Pz. Abw. Tr. XVII bei 2. Pz. und 4. leichter Div.,

der Kdeur. d. Pz. Abw. Tr. XVIII bei VII. A. R.

D. R. S., 6. 1. 39

— 14 a/b — 2. Abt (II b) GenStdH.

44. Aufstellungen.

Sum 1. 3. 1939 sind aufzustellen:

Vom Gen. Kdo. XVI. A. R.

a) bei der 4. Pz. Div.

der Stab Nr. 79

Stärke gem. F. St. R. (H) Heft 7 Nr. 0805,

die 2. Panzer (Fu) Komp. Nr. 79

Stärke gem. F. St. R. (H) Heft 7 Nr. 0971.

Standorte: Würzburg;

b) bei der 5. Pz. Div.

der Stab Nr. 77

Stärke gem. F. St. R. (H) Heft 7 Nr. 0805,

die 2. Panzer (Fu) Komp. Nr. 77

Stärke gem. F. St. R. (H) Heft 7 Nr. 0971.

Standorte: Oppeln.

D. R. S., 16. 1. 39

— 11 c — 2. Abt (II) GenStdH.

45. Sperrfeuer.

Für das in H. Dv. 300 (Truppensführung) Ziffer 464 festgelegte »Notfeuer« wird hiermit die Bezeichnung »Sperrfeuer« eingeführt. Die in H. Dv. 300 »Truppensführung« und in anderen Vorschriften für das »Notfeuer« gegebenen Weisungen bleiben ohne Einschränkung für das »Sperrfeuer« in Kraft.

H. Dv. 300 und andere Vorschriften, in denen die Bezeichnung »Notfeuer« gebraucht ist, werden bei Neubearbeitung berichtigt. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

D. R. S., 6. 1. 39

— 34 d 2410 — 11. Abt (II) GenStdH.

46. Kriegsakademieprüfung 1939.

Nachstehend wird die Zeiteinteilung für die Durchführung der Kriegsakademieprüfung 1939 bekanntgegeben (H. Dv. 52 — Entw. — Nr. 117):

Dienstag, 28. März

Hinreise zum Prüfungsort

Mittwoch, 29. März

Taktik (1. Aufgabe) Arbeitszeit 3 1/2 Stdn.
Waffenlehre " 2 "

Donnerstag, 30. März

Taktik (2. Aufgabe) Arbeitszeit 3 Stdn.
Geschichte " 2 "
Fremdsprachen " 2 "

Freitag, 31. März

Taktik (3. Aufgabe) Arbeitszeit 3 1/2 Stdn.
Tagesfrage " 2 "

Stundenfestsetzung an den einzelnen Tagen regeln die Generalkommandos und das Heeresgruppenkommando 5.

Die Aufgaben dürfen auf andere Tage nicht verlegt werden. Sie sind in der angegebenen Reihenfolge zu bearbeiten.

Auf S. M. 1938 S. 124 Nr. 359, besonders auch bezüglich ehem. österr. Offiziere, wird hingewiesen.

D. R. S., 17. 1. 39

— 34 x 3110 — 11. Abt (II) GenStdH.

47. Bearbeitung von geh. und g. Kdos. Schriftverkehr bei Übungs- und Mob. Verbänden.

Die Bestimmungen des »Verschlusssachen-Merkblattes für mobile Truppen« (H. Dv. 99, B. S. 49) haben für die friedensmäßig aufgestellten »Übungsverbände« keine Gültigkeit.

Innerhalb dieser Verbände dürfen Verschlusssachen nur aktiven Soldaten sowie solchen Personen zugänglich sein, deren Zuverlässigkeit durch die Kommandeure und Dienststellenleiter nachgeprüft ist.

Möglichst sind für Bearbeitung von V. S. als Schreiber ausgebildete Reservisten einzustellen, deren Zuverlässigkeit bereits während ihrer aktiven Dienstzeit festgestellt worden ist. Auf jeden Fall sind alle diese Personen gem. Verschl. Vorschrift Ziff. 31 zu verpflichten.

Bei allen Mob. Verbänden und den auf Mob. Grundlage aufgestellten Übungsverbänden behalten die im »Verschlusssachen-Merkblatt für mobile Truppen« gegebenen Bestimmungen volle Gültigkeit.

D. R. S., 2. 1. 39

— 13 — Abt H (III).

48. Ehem. österreichischer NS-Soldatenring.

Aus hier eingegangenen Mitteilungen geht hervor, daß den in die Wehrmacht übernommenen Angehörigen des ehemaligen österreichischen NS-Soldatenringes vielfach der Vorwurf gemacht wird, daß sie umstürzlerische Umtriebe im ehemaligen Österreich unternommen und damit gegen ihre eidlich beschworene Pflicht als Soldaten verstoßen hätten.

Dieser Vorwurf ist unberechtigt. Nach den österreichischen Gesetzen war den Soldaten — im Gegensatz zu dem im Reich geltenden Gesetz — politische Betätigung einschließlich der Teilnahme an Wahlen gestattet. Ein Verstoß gegen die soldatischen Pflichten lag demnach bei der Zugehörigkeit zum NS.-Soldatenring nicht vor. Die Angehörigen dieser Vereinigung haben vielmehr durch ihre Tätigkeit zur Angliederung des ehemaligen Österreich an das Großdeutsche Reich wesentlich beigetragen und ein entscheidendes Verdienst daran, daß der Anschluß der Ostmark ohne Blutvergießen erfolgt ist. Ihre politische Betätigung muß daher voll anerkannt und gewürdigt werden.

D. R. W., 21. 12. 38
— 1 p 10/23 — J (Ia). *= huthaupt*
illy. Wehrmacht
angeführt
Alt. Inland
Obert (Lw)
Dr. Ziegler

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 10. 1. 39
— 1 R — Abt H (V).

49. Rechnungsführer.

Zur Feststellung des für das Mob.-Heer noch auszubildenden Bedarfes an Rechnungsführern melden die Truppenteile den Ist-Bestand der 3. St. ausgebildeten und in der Ausbildung befindlichen Rechnungsführer.

Aus dieser Meldung muß hervorgehen, wieviele Leute der aktiven Truppe, getrennt nach Unteroffizieren und Mannschaften, im Mob.-Fall als Rechnungsführer verwendet werden können.

Es wird darauf hingewiesen, daß im Mob.-Falle für die Rechnungsführer eine Mannschafsstelle vorgesehen ist, in welcher allerdings die derzeitigen Rechnungsführer (Unteroffiziere) verwendet werden können.

Termin bei Rgt. 27. 1.
Div. 29. 1.
G. Rdo. 31. 1.
D. R. S. 3. 2.

D. R. S., 10. 1. 39
— 12 d — Abt H (III).

50. Unzulässige Beförderungen.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen von Dienststellen unzulässige Beförderungen ausgesprochen wurden. Die für die vorzeitige Beförderung zum Feldwebel gegebenen Bestimmungen sind hierbei leichtfertigerweise außer acht gelassen.

Es wird darauf hingewiesen, daß einmal ausgesprochene Beförderungen von keiner Dienststelle zurückgenommen werden können.

Der Vorgesetzte, der die unzulässige Beförderung ausgesprochen hat, trägt die volle Verantwortung hierfür und wird regreßpflichtig gemacht. Die Erstattungspflicht des schuldigen Vorgesetzten regelt sich nach Ziffer 19 der S. Bef. E. B.

Alle Truppenteile und Dienststellen, bei denen unzulässige Beförderungen ausgesprochen worden sind, melden zum 1. 2. 1939 auf dem Dienstwege Sachverhalt und Namen des verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten an D. R. S. AHA/H.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Beförderung zum Feldwebel ist im S. B. Bl. 1938 Teil B S. 303 Nr. 475 erneut geregelt worden, sie ist ausschließlich nur noch für Waffenträger der Truppe zulässig.

D. R. S., 12. 1. 39
— B 23 b 10 — Abt H (III).

51. Jüdische und nichtarische Komponisten.

Aus verschiedenen Anfragen beim Oberkommando des Heeres geht hervor, daß vielfach nicht die Namen derjenigen jüdischen und nichtarischen Komponisten bekannt sind, deren Werke nicht mehr aufgeführt werden dürfen.

Aufschluß über diese gibt das im Verlag S. Brückner, München, in der 3. Auflage erschienene Werk:

»Judentum und Musik mit dem ABC«
herausgegeben von S. Brückner und E. M. Rock, welches nach Angabe der Reichsmusikkammer als lückenloses Nachschlagewerk anzusehen ist.

Um Zweifelsfälle für die Zukunft auszuschließen, wird die Beschaffung je eines Exemplars dieses Werkes durch die Generalkommandos aus ihren Geschäftsbedürfnismitteln zum Zwecke der Auskunftserteilung bei Rückfragen angeordnet.

D. R. S., 12. 1. 39
— 24 d 12 — Abt H (IV a 1).

52. Uniform der Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. des Heeres.

I.

Nachdem gemäß S. M. 1938 S. 300 Nr. 795 bei der Dienstgradbezeichnung der Ergänzungsoffiziere das »(E)« weggefallen ist, werden aufgehoben:

S. M. 1937 S. 211 Nr. 586
S. M. 1938 S. 69 Nr. 182 und S. 156 Nr. 455.

II.

Es tragen mit sofortiger Wirkung:

A. Ergänzungsoffiziere des Heeres

1. in Planstellen der Truppenteile vom Regimentsstab abwärts die Uniform ihres Truppenteils
2. die übrigen Ergänzungsoffiziere — ohne solche nach 3. —, wenn sie

a) dem neuen Heere entstammen und

aa) unmittelbar von den Truppen zu den Ergänzungsoffizieren übergeführt worden sind die Uniform ihres letzten Truppenteils

bb) nach vorheriger Anstellung als Reserveoffiziere Ergänzungsoffiziere geworden sind *) die Uniform des Truppenteils, dem sie als Reserveoffiziere angehört haben

cc) nach vorheriger Anstellung als Landwehroffiziere Ergänzungsoffiziere geworden sind *) die Uniform des Truppenteils, bei dem sie zuletzt als Landwehroffiziere geübt haben

b) aus der Reichswehr (ab 1. 1. 1921) oder dem neuen Heer entlassen und als Ergänzungsoffiziere wieder angestellt worden sind

aa) soweit sie bei ihrer Entlassung das Recht zum Tragen der Uniform erhalten haben *) die Uniform des Truppenteils, mit dessen Uniform sie entlassen worden sind

bb) soweit sie mit der Uniform eines Truppenteils verabschiedet worden sind, die es im neuen Heere nicht mehr gibt *) die Uniform des Truppenteils, der die Tradition führt

cc) soweit sie keine Uniform bzw. die des Generalstabs, des R. W. M. bzw. R. K. M. erhalten haben *) die Uniform des Truppenteils, in dem sie die längste Zeit Truppendienst geleistet haben bzw. die nach bb)

c) aus der alten Wehrmacht ausgeschieden sind und der Reichswehr sowie dem neuen Heer als Truppenoffizier bzw. Offizier d. V. nicht angehört haben

aa) soweit sie aus der alten Wehrmacht mit Uniformtrageerlaubnis ausgeschieden sind die Uniform des Truppenteils des Heeres, der die Tradition des Truppenteils der alten Wehrmacht führt, mit dessen Uniform sie entlassen worden sind

bb) soweit sie keine Uniform oder die eines der ehem. Generalstäbe bzw. Kriegsministerien erhalten haben die Uniform des Truppenteils des Heeres, der die Tradition des Truppenteils führt, dem sie am längsten im Frontdienst angehört haben

*) Auf Antrag kann solchen Ergänzungsoffizieren auch die Uniform nach c) zugewiesen werden.

3. Ergänzungs- u. Waffeno- Uniform der Waffeno-
fiziere offiziere
Ergänzungs-Sanitäts- Uniform der Sanitäts-
fiziere offiziere
Ergänzungs-Veterinär- Uniform der Veterinär-
fiziere offiziere

B. Offiziere z. D. des Uniform wie zu A 2.
Heeres und 3., jedoch die
Nummern und
Symbole aus wei-
ßem Leichtmetall.

III.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet D. R. G. (H.P.A.).

IV.

Handschriftlich sind mit Hinweisen zu versehen:

H. Dv. 122 Abschn. A — Anlage 1 —
S. M. 1938 S. 51 zu III Ziff. 1. ✓

Ob. d. S., 19. 1. 39

— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

53. Versteuerung

urkundensteuerpflichtiger geheimer Urkunden.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Herrn Reichsminister der Finanzen ist die Versteuerung von geheimen, urkundensteuerpflichtigen Urkunden wie folgt durchzuführen:

Die Versteuerung von geheimen, urkundensteuerpflichtigen Auftragschreiben, Verträgen und anderen Urkunden ist in verschiedenen Fällen den Vertragspartnern des Wehrmachtiskus (Rüstungsbetrieben usw.) aufgegeben worden. Hierdurch können die zuständigen Finanz- bzw. Zollämter Kenntnis von diesen Unterlagen erhalten. Aus Geheimhaltungsgründen ist eine Änderung dieses Verfahrens notwendig. Die Versteuerung der obengenannten Auftragschreiben usw. wird deshalb nur durch Wehrmachtdienststellen vorgenommen. Die erforderlichen Steuerzeichen bzw. die Kosten hierfür sind von den Vertragspartnern vor der Versteuerung anzufordern.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Nachprüfungen zur Durchführung des Urkundensteuergesetzes wegen der geheimen Urkunden (Auftragschreiben usw.) nur bei den Wehrmachtdienststellen, also nicht bei den Rüstungsbetrieben usw., stattfinden.

Die Nachprüfungen werden von den aus der angefügten Aufstellung ersichtlichen Beamten für die Bereiche der genannten Finanzämter vorgenommen. Hierbei stehen den Wehrmachtdienststellen die Beamten der Finanzämter auch zur Klärung von Zweifelsfragen bei der Versteuerung der oben bezeichneten Urkunden zur Verfügung.

Urkunden besonders geheimen Charakters (g. Kdos.) sind den Beamten der Reichsfinanzverwaltung bei ihren Prüfungen grundsätzlich nicht vorzulegen. Die Wehrmachtdienststellen haben in diesen Fällen jedoch die erforderlichen Angaben zwecks Feststellung der ordnungsmäßigen Versteuerung zu machen. Hierzu gehört z. B.: rechtlicher Inhalt des Vertrages (Wertvertrag, Abrechnungsvertrag o. ä., Höhe des Gegenstandswertes, Höhe des Steuerbetrages).

Folde. Nr.	Finanzamt	Name des Beamten	Amtsbezeichnung
1	Freiburg-Stadt	von Schilling Körner	Regierungsassessor Regierungsassessor (Stellvertreter)
2	Karlsruhe-Stadt	Thomjen	Regierungsassessor
3	Mannheim-Stadt	Ott	Obersteuerinspektor
4	Börse in Berlin	Schulz Neumann Roh Hanslid Linke	Obersteuerinspektor Obersteuerinspektor (Stellvertreter und Helfer) Obersteuerinspektor (Stellvertreter und Helfer) Steuerinspektor (Helfer) Steuerinspektor (Helfer)
5	Teltow in Berlin	Siermann Matthies	Steueramtman Steueramtman (Stellvertreter)
6	Dresden-Klostergasse	Dr. Harder Dr. Scharnberg	Regierungsrat Regierungsassessor (Stellvertreter)
7	Bauhen	Klages Grünwald	Regierungsassessor Obersteuerinspektor (Stellvertreter)
8	Freiberg	Reßler Robis	Obersteuerinspektor Oberregierungsrat (Stellvertreter)
9	Düsseldorf-Mittstadt	Sandfaulen	Regierungsrat
10	Duisburg-Süd	Strahmann	Steueramtman
11	Essen-Ost	Fleischmann	Regierungsrat
12	Krefeld-Uerdingen	Schlenger	Steueramtman
13	Wuppertal-Elberfeld	Kimmel	Obersteuerinspektor
14	für Verkehrssteuern in Hamburg	Claußen Dr. Geigenmüller	Regierungsrat Regierungsrat (Stellvertreter)
15	Braunschweig-Stadt	Sehnert	Steuerrat
16	Hannover-Goetheplatz	Dr. Fließbach Brumm	Regierungsrat Obersteuerinspektor
17	Osnabrück-Stadt	Dr. Albrecht	Regierungsrat
18	Helzen	Dr. Glade Reiß Schmidt	Regierungsassessor Steuerinspektor (Helfer) Steuerinspektor (Helfer)
19	Darmstadt-Stadt	Klemm	Steuerrat
20	Mainz-Außenstadt	Nagel	Obersteuerinspektor
21	Gießen	Dr. Hoffmann	Regierungsrat
22	Frankfurt (Main)-Börse	Sasslbach	Regierungsrat
23	Kassel	Reßler	Regierungsrat
24	Köln-Weidenbach	Gaul	Regierungsrat
25	Koblenz	Kessel	Regierungsrat
26	Aachen-Land und Monschau	Dädelow	Regierungsrat
27	Trier	Dr. Bohr	Regierungsrat
28	für Körperschaften in Leipzig	Hierl-Deronco	Regierungsrat
29	Chemnitz-West	Dr. Borchers	Regierungsrat
30	Zwickau-Stadt	Sidendraht	Regierungsrat
31	Erfurt	Weinert	Steueramtman
32	Halle (Saale)-Stadt	Dr. Grahn	Regierungsrat
33	Magdeburg-Süd	Jetthard	Steuerrat
34	München für Körperschaften	Dr. Riech Meisinger	Regierungsrat Regierungsrat
35	Augsburg-Stadt	Görbing	Regierungsassessor

Nr.	Finanzamt	Name des Beamten	Amtsbezeichnung
36	Passau	Raith Neumann	Regierungsrat Regierungsrat
37	Kiel-Nord	Janke	Obersteuerinspektor
38	Schwerin	Vahren	Obersteuerinspektor
39	Nürnberg-Augustinerstraße	Donderer	Regierungsrat
40	Königsberg-Land	Schuge Hahn Simoleit Lüde Voegel	Oberregierungsrat Regierungsrat Obersteuerinspektor Obersteuerinspektor Obersteuerinspektor
41	Stettin-Süd	Deters Rehbein	Regierungsrat Steueramtmann
42	Breslau-Mitte	Tenschert	Obersteuerinspektor
43	Gleiwitz	Dr. Viske	Regierungsassessor
44	Görlitz	Dr. Beher	Regierungsrat
45	Rudolstadt	Dr. Rummert Orflepp	Regierungsrat Obersteuerinspektor
46	Bremen-Mitte	Dr. Caeser Görgens	Regierungsrat Regierungsrat
47	Bielefeld	Schlegel Erteld	Steuerrat Steuerinspektor (Helfer)
48	Dortmund-Süd	Knoll	Regierungsassessor
49	Hagen	Dr. Rentrop	Regierungsrat
50	Münster-Land	von Kalm	Regierungsrat
51	Stuttgart-Umt	Graf von Bissingen Strinz	Regierungsrat Obersteuerinspektor
52	Ludwigshafen (Rhein)	Neubauer	Regierungsrat
53	Saarbrücken-Land	Weskamp	Steueramtmann
54	Würzburg	Dr. Prandel	Regierungsassessor

D. R. G., 6. 1. 39

— 60 h 32 — H. R. (I).

54. Granatwerfergerät.

1. Infolge der beschleunigten Ausstattung der Truppe mit Granatwerfern sind verschiedene Fertigungen ausgegeben worden.

Bei der Truppe befinden sich:

Beschreibung in:

- | | |
|--|------------|
| I. Gr. W. 36 (5 cm), Fertigung 37, Nr. 21—825, | D 145 |
| I. Gr. W. 36 (5 cm), Fertigung 38, ab Nr. 826, | H. Dv. 101 |
| f. Gr. W. 34 (8 cm), Fertigung 37, Nr. 11—385, | D 146/1 |
| f. Gr. W. 34 (8 cm), Fertigung 38 (Stahl), Nr. 386—485, 986, 1001—1099, 1902—1961, 2152—2234, 2702—2784, | H. Dv. 102 |
| f. Gr. W. 34 (8 cm), Fertigung 38 (Leichtmetall), alle anderen Nummern außer 1—10, | H. Dv. 102 |

Gefechtskarren für f. Gr. W. (If. 9)

- | | |
|--|---------|
| a) mit Lager für Zweibein, Fertigung 37, | D 146/2 |
| b) mit Lager für Zweibein, Fertigung 38, | |

2. Beim Anfordern von Ersatzteilen ist die Fertigung grundsätzlich beizufügen, sofern nicht nach Zeichnungsnummern oder Anforderungszeichen bestellt werden kann.

3. Die H. Dv. 101 »Der leichte Granatwerfer 36« und H. Dv. 102 »Der schwere Granatwerfer 34« sowie die H. Dv. 103 und 104 (Ausbildung am leichten bzw. schweren Granatwerfer) sind zur Zeit noch im Druck und gelangen sogleich nach Fertigstellung zur Ausgabe. Anforderungen erübrigen sich daher. Die D 144 und 147 werden bei Erscheinen der H. Dv. 103 und 104 außer Kraft gesetzt.

D. R. G., 9. 1. 39

— 73 — In 2 (IX).

55. Anstrich des Heeresgeräts.

1. Mit Beziehung auf S. M. 1938 S. 261 Nr. 687 Ziff. 7 Abs. 2 werden folgende Lieferfirmen für die Farben für Segeltuch bekanntgegeben

Ewald Dörken, Herbede-Muhr
Germann Wiederhold, Hilden (Rhld.)
Germann Wiederhold, Nürnberg
Dr. J. Perl & Co., Berlin-Tempelhof
Gustav Ruth, Hamburg-Wandsbek

Farbenfabrik Hanja, F. Weißhuhn & Co., Kiel
 Carl Dürschmidt, Aufsig/Sudetengau
 Schwaab, Weingarten/Baden
 Dr. Wicke, Berlin-Tempelhof, Reichsbahn-Privatstr.
 Reichhold, Flügger & Voeding, Hamburg 35,
 Hammerdeich 60/68
 Reichhold, Flügger & Voeding, Wien XXI, Breitenleerstr.
 A. Janke Söhne, Graz
 Joellner-Werke, Berlin-Neukölln.

Die Farben müssen hereseitig abgenommen sein und sich in plombierten, mit Abnahmestempel versehenen Gefäßen befinden.

2. Bemerkt wird, daß für den Farbton der Farben dunkelgrau und dunkelbraun die Farbkarte für Fahrzeuganstriche RAL Nr. 840 B 2 (Nr. 45 u. 46) allein maßgebend ist.

Die gedruckte Farbentafel (S. M. 1938 S. 157 Nr. 460) dient nur zum Anhalt für die Ausführung des Anstrichs.

Es wird den Truppen anheimgestellt, Speichenräder und Scheibenräder einfarbig dunkelgrau zu streichen.

D. R. S., 17. 1. 39

— 72/88/0018 — In 2 (VIII).

56. Übungsausstattung mit Sm.W. und zugehörigen Betriebsmitteln.

In Abänderung der Verfügung »D. R. S. V 105b AHA/In 5 (III)« vom 9. 12. 38 sind Stabbatterien für Flammenwerfer ab 1. 10. 1939 nicht vom Zeugamt anzufordern, sondern von der Firma Pertrig, Chemische Fabrik A. G., Berlin, aus den S-Mitteln zu beschaffen.

Die Stabbatterien sind dort als »Leuchtstiftbatterie Nr. 218« zu bestellen.

Die Vorgangsverfügung ist entsprechend zu berichtigen.

D. R. S., 7. 1. 39

— V 105 b — In 5 (III). —

57. Bestellungen von Scheiben für Schulschießen von Panzerspähwagen.

Die für das Schulschießen von Pz. Späh-Wg. (Rfz. 13, Ed. Rfz. 221, 222, 223, 231/232 und 233/34) benötigten Scheiben (siehe D 180/2 v. 1. 10. 38, Abschn. D) können bei den in S. M. 1939 S. 8 Nr. 22 bekanntgegebenen Firmen bezogen werden unter gleichzeitiger Benutzung der in S. M. 1939 Nr. 22 angegebenen Bestellnummer P. Hiernach gelten:

Bestell-Nr.	Für Scheiben	
P 1	Tafel 1	der D 180/2
P 2	» 2	» D 180/2
P 3	» 3	» D 180/2
P 4	» 4 bis 5	» D 180/2
P 5	» 6	» D 180/2
P 9	» 7	» D 180/2
P 8	» 8	» D 180/2
P 14	» 9 bis 11	» D 180/2
P 10	» 12	» D 180/2
P 25 ¹⁾	» 13	» D 180/2
P 6	» 14	» D 180/2

D. R. S., 16. 1. 39

— 34 r — In 6 (Gr. I (Rev.) I c).

¹⁾ Tritt als neue Bestellnummer hinzu.

58. Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen i. d. Gerät.

Der Bedarf an folgenden Deckblättern für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät ist bei den zuständigen S. Ja. bis zum 20. 2. 1939 anzufordern:

1. Deckbl. 6 bis 22 zur H. Dv. 119/403 R. f. D.

2. Deckbl. 1 bis 12 zur H. Dv. 119/511 R. f. D.

Die S. Ja. melden den Gesamtbedarf beim D. R. S. (AHA/Fz In) bis zum 30. 2. 1939 an.

D. R. S., 6. 1. 39

— 72/89 AG — Fz In (IV a).

59. Packgefäße mit Übungsmunition.

Änderung der H. Dv. 450 und D 67/7.

Das bisherige Verfahren der leihweisen Abgabe von Packgefäßen mit Übungsmunition hat zu großen Unzuverlässigkeiten geführt.

Um diese zu vermeiden sind ab sofort und mit Rückwirkung vom Beginn des Ausbildungsabschnittes 38/39 diese Packgefäße an die Truppe jeweils endgültig abzugeben.

In Verfolg dieser Anordnung sind mit sofortiger Wirkung zu ändern:

a) H. Dv. 450:

Ziff. 275, 2. Satz erhält folgenden Wortlaut:

»Die Packgefäße werden der Truppe gegen Empfangsschein übergeben. Sie sind schonend zu behandeln und nach Entleeren zurückzugeben.«

Ziff. 278 erhält folgenden Wortlaut:

»Entleerte Packgefäße sind von der Truppe an die S. Ma. abzugeben, von der sie empfangen wurden. Packgefäße, für die die abgebende S. Ma. nicht mehr festzustellen ist, sind an die zuständige S. Ma. abzugeben.«

Ziff. 308, füge hinter »Reibzündschrauben 24« ein: »sowie entleerte Packgefäße.«

Ziff. 309, füge hinter »Patronenhüllen« ein: »sowie Packgefäße.«

Ziff. 313, füge in der 3. Zeile hinter »Munitionsteile« ein: »und Packgefäße.«

Anlage 2 unter I füge als neue Spalte ein:

9a Patr. Kasten 88
 9b luftd. Patronenkasten
 unter II füge als neue Spalte ein:
 Patronenkasten 88, Stück
 luftd. Patronenkasten, Stück
 unter III füge als neue Zeilen ein:
 unter Zeile 225 Stk. und unter 478 Stk.
 Stück Patronenkasten 88,
 » luftd. Patronenkasten

Anlage 2a füge als neue Spalte an:
 »luftd. Patronenkasten 2 cm«

Anlagen 3 u. 4 füge in neuen Spalten die verschiedenen mit der Munition empfangenen Packgefäße an.
 Deckblatt folgt.

b) D 67/7:

Ziff. 72 ist zu streichen.

Deckblatt folgt.

D. R. S., 11. 3. 39

— 74 a/n — Fz In (III c).

60. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit dem 20. 1. 1939 werden aufgestellt:
S. Ma. Sehnde (bei Hannover),
S. Ma. Darmstadt,
S. Ma. Hohenbrunn,
S. N. Ja. Bitburg mit S. N. Ma.,
S. N. Ja. Eger mit S. N. Ma.,
S. N. Ma. Halberstadt,
S. N. Ma. Herzogenburg.
2. Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen
für S. Ma. Nr. 011 155,
für S. N. Ja. Nr. 011 140,
für S. N. Ma. Nr. 011 165.
3. Es werden unterstellt:
dem Fz. Kdo. VII: S. Ma. Hohenbrunn;
dem Fz. Kdo. XII: S. Ma. Darmstadt, S. N. Ja. Bitburg mit S. N. Ma.;
dem Fz. Kdo. XIII: S. N. Ja. Eger mit S. N. Ma.;
dem Fz. Kdo. XXX: S. Ma. Sehnde;
dem S. N. Ja. Halberstadt (Fz. Kdo. XI):
S. N. Ma. Halberstadt als nicht selbständige Dienststelle;
dem S. N. Ja. Herzogenburg (Fz. Kdo. XVII):
S. N. Ma. Herzogenburg als nicht selbständige Dienststelle.
4. S. N. Ma. Darmstadt wird mit dem 20. 1. 1939 aufgelöst. Personal, Eigenschaften und Bestände gehen auf die S. Ma. Darmstadt über.
5. Stellenbesetzung regelt:
für Offiziere: D. R. S. (P A),
für Beamte: D. R. S. (B A),
für Unteroffiziere: D. R. S. (AHA/Fz In).
6. S. Ma. Hohenbrunn und S. Ma. Sehnde sind nach Anordnung des Befehlshabers im Wehrkreis VII und Wehrkreis XI dem nächstgelegenen Standort anzugliedern. Standorte sind dem D. R. S. zu melden.
7. S. Ma. Hohenbrunn, Darmstadt, Sehnde, S. N. Ja. Bitburg und Eger sind berechtigt, Dienstiegel und Dienststempel zu führen.
8. Abgekürzte Ortsbezeichnung für
S. Ma. Hohenbrunn: Hbn,
S. Ma. Darmstadt: Da,
S. Ma. Sehnde: She,
S. N. Ja. Bitburg: Bb,
S. N. Ja. Eger: Er.
9. Zur Buchung von Ausgaben werden zugeteilt:
a) für Ausgaben, die der fachtechnischen Überprüfung durch die Fz. Kdo. unterliegen,
S. N. Ja. Bitburg dem S. Ja. Mainz,
S. N. Ja. Eger der S. Ma. Feucht;
b) für die sonstigen Ausgaben:
die neu zu errichtenden S. N. Ja. je einer Dienststelle des Standortes nach Bestimmung des Gen. Kdo. in Verbindung mit W. B. Diese Dienststellen sind durch die W. B. dem D. R. S. zu melden.

10. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlass.
11. Alles weitere veranlassen die zuständigen Feldzeugkommandos.

D. R. S., 16. 1. 39

— 11 c 63 g — Fz In (Ia).

61. Verteilung der Druckvorschriften für Fz. Dienststellen.

1. Durch Auflösen der Vorschriftenverwaltungsstelle bei dem Leitenden Feldzeuginspizienten zum 1. 2. 1939 ist in den S. M. 1936 S. 197 Nr. 627 folgende Änderung vorzunehmen:
a) füge in Ziffer 1a hinter »Standortältesten des Heeres« ein: »Feldzeugdienststellen«;
b) streiche Ziffer 2b mit sämtlichen Angaben.
2. Die Vorschriftenausstattung der Feldzeugdienststellen wird nunmehr wie folgt geregelt:
a) Die Belieferung der Feldzeuginspizienten und Feldzeugkommandos nebst unterstellten S. Ja., S. Ma.en usw. erfolgt durch die territorialen Wehrkreiskommandos; Wehrkreiskommando IX auch für die Dienststellen des Feldzeugkommandos XXX.
Die Wehrkreiskommandos beliefern nur den Leitenden Feldzeuginspizienten (Fz. Insp. 1) und die Feldzeugkommandos, welche die weitere Verteilung innerhalb ihrer Bereiche vornehmen.
b) Es fordern bei den Wehrkreiskommandos lediglich der Leitende Feldzeuginspizient und die Feldzeugkommandos an, während S. Ja. usw. ihre Anforderungen nur an ihr zuständiges Feldzeugkommando zu richten haben.
3. Der Leitende Feldzeuginspizient und die Feldzeugkommandos haben der Feldzeuginspektion Bestandsnachweisungen über alle vorhandenen Vorschriften einschl. F. St. N. in 4facher Ausfertigung zwecks Weitergabe an HDv, WaVs und AHA (Id) (F. St. N.) bis 15. 2. 1939 einzureichen. Für die Aufstellung der Nachweisungen über die Vorschriftenbestände sind die Bestimmungen in den S. M. 1936 S. 197 Nr. 627 Ziffer 7 sinngemäß anzuwenden.
Die gleichen Nachweisungen haben der Leitende Feldzeuginspizient und die Feldzeugkommandos an ihr zuständiges Wehrkreiskommando bis 15. 2. 1939 einzureichen.
4. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät fordern die Feldzeugkommandos bei AHA/Fz In an. Zuweisung dieser Vorschriften an die Feldzeugdienststellen veranlaßt Fz In.
5. Zuweisung der F. St. N. an die Feldzeugdienststellen erfolgt künftig durch die zuständigen Wehrkreiskommandos.
6. Technische Lieferbedingungen fordern die Feldzeugkommandos wie bisher gemäß Uffz. 89 a/b 14 S. Fzm. Sb. Wf. Nr. 617/38 vom 4. 4. 1938 an.

D. R. S., 17. 1. 39

— 11 c 63 g — AHA/HDv/Fz In (Ia).

62. Neue Dienststellen des Festungs-Pionierwesens.

- I. 1. Mit Wirkung vom 1. 12. 1938 werden aufgestellt:
- Wirtschaftshof (Fest) Mülheim (Main),
 - Wirtschaftshof (Fest) Breslau.
2. Mit Wirkung vom 1. 1. 1939 wird der bisherige Wehrfreispionierpark Schrombehnen als Wirtschaftshof (Fest) Schrombehnen aufgestellt. Die Pioniernebenparke Georgenfelde und Dombrowken werden dem Wirtschaftshof (Fest) Schrombehnen angegliedert.
3. Die Aufstellung erfolgt nach J. St. N. (H) Nr. 012082.
4. Weiter des Wirtschaftshofes ist ein Beamter des einfachen mittleren technischen Dienstes (Wallmeister).
5. Der Leiter und das gesamte Personal des Wirtschaftshofes werden in disziplinarer und wirtschaftlicher Beziehung unterstellt:
- Wirtschaftshof (Fest) Mülheim dem Fest. Pi. Stab 14,
 - Wirtschaftshof (Fest) Breslau dem Fest. Pi. Stab 8,
 - Wirtschaftshof (Fest) Schrombehnen dem Fest. Pi. Stab 1.

II. Mit Wirkung vom 1. 2. 1939 werden aufgestellt:

- Festungsinspektion X in Breslau,
- Festungspionierstab 26 in Gleiwitz, D./S.,
- Festungspionierstab 27 in Kreuzburg, D./S.,
- Festungspionierstab 28 in Breslau.

Aufstellung erfolgt nach J. St. N. (H) Nr. 012021 Teil A bis C für die Fest. Insp. X.

Aufstellung für die Fest. Pi. Stäbe 26 bis 28 nach J. St. N. (H) Nr. 012051.

D. R. S., 10. 1. 39
— 11 c 41 — In Fest (Ia).

63. Technische Lieferbedingungen (N. f. D.).

Nachstehende technische Lieferbedingungen fallen ab sofort unter die Verschlussachenbezeichnung: »Nur für den Dienstgebrauch« (N. f. D.) und sind gemäß H. Dv. 99, Ziffer 9a, mit dem Vermerk »Staatsgeheimnis! Geheimhaltungsverpflichtung beachten« zu versehen.

TL 24 d/1000
TL 24 d/1006
TL 24 d/1010

Die erforderlichen Zettel mit Warnvermerk sind bei der H. v. anzufordern und auf der Erstseite über dem Titel der Lieferbedingungen aufzuleben.

D. R. S., 7. 1. 39
— 65 c — Wa Vs (f II).

64. Dieselloststoff-Vertrag.

— S. M. 1938 S. 295 Nr. 786. —

Mit sofortiger Wirkung ist in dem Anschreiben zum Dieselloststoff-Vertrag N. R. M. 85 d 26/14 1525. 8. 37 Wa B 6 (VIa) v. 8. 10. 37 unter 1 A 3 zu streichen:

Fa. Del-Kontor G. m. b. H., Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 61-66.

Dafür ist einzusetzen:

Fa. Deutscher Mineralölverkaufsverein G. m. b. H., Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 61-66.

Die gleiche Änderung ist in der Anlage 2a (Preisblatt) des Dieselloststoff-Vertrages vorzunehmen.

Die Bezeichnung des Kraftstoffes bleibt »Dea-Dieselloststoff«.

D. R. S., 7. 1. 39
— 85 d 26/14 — Wa J Rü 6 (VIa).

65. Berichtigung.

In den S. M. 1939 S. 10 Nr. 26 muß es in der Überschrift und in der 4. Zeile des Wortlauts »Ausfuhrförderung« an Stelle von »Ausfuhrbeförderung« heißen.

D. R. S., 17. 1. 39
— 65 a 10 — B 3 (XVa).

66. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

- H. Dv. 56/3 — Entwurf — »Kriegsveterinärvorschrift (R. Vet. V.) Teil 3 Bekämpfung der Tierseuchen.

Vom 15. 11. 1938.

In der H. Dv. 1a, Seite 12 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen.

- a) D 180/1 — Vorläufige Anweisung für die Panzerpáheinheiten. Teil 1: Durchführung der Schießausbildung vom Panzerpáhwagen bei den Panzerpáheinheiten.

Vom 1. 10. 1938.

- b) D 180/2 — Vorläufige Anweisung für die Ausbildung von Panzerpáheinheiten. Teil 2: Schul-Schießübungen mit ausgebautem M. G., von den nur mit M. G. bewaffneten Panzerpáhwagen (Rfz. 13, Sd. Rfz. 221 und 223) und von den mit M. G. und 2 cm Kw. R. 30 bewaffneten Panzerpáhwagen (Sd. Rfz. 222, 231/232 und 233/234).

Vom 1. 10. 1938.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) D 613/4 — Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzer- und Panzerpáheinheiten. Teil 4: Durchführung der Schießausbildung vom Panzerpáhwagen bei den Panzerpáhkompanien.

— Vom 1. 4. 1937.

- b) D 613/5 — Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzer- und Panzer-späheinheiten. Teil 5: Schießübungen vom leichten Panzerpähwagen Rfz. 13, Ed. Rfz. 221 und Ed. Rfz. 223.

Vom 1. 4. 1937.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 99 (Verschlussachenvorschrift) in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In der D 1 Seite 27 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschriften handschriftlich nachzutragen. In Spalte 3 setze: »H. Dv.«. Auf Seite 94 sind bei D 613/4 und D 613/5 »N. f. D.« alle Angaben zu streichen. Die vollzogene Eintragung und Streichung ist nach Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 153 unter lfd. Nr. 269 zu vermerken.

3. H. Dv. 402 — Der Aufklärungsflieger (Land).

L. Dv. 2 — Teil I: Allgemeines.

N. f. D.

Vom 5. 5. 1938.

Teil II: Luftaufklärung für den Luftkrieg.

Vom 16. 7. 1938.

Teil III: Luftaufklärung für die Kriegsführung des Heeres.

Vom 8. 5. 1938.

Diese Vorschrift wird nach Sonderverteiler für Rdo.-Behörden und höhere Stäbe — soweit noch nicht ausgestattet — versandt.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 sind auf Seite 133 bei H. Dv. 402 in der Längsspalte 2 Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 440 — Die Munition des 10 cm Nebelwerfers (10 cm N. f. D. Nb. W.).

Vom 31. 8. 38.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Vorschrift ohne Nummer: »Anleitung für das Fertigen und Behandeln der Munition des 10 cm Nebelwerfers (10 cm Nb. W.) (N. f. D.)«

Vom 1. 2. 37.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« vom 1. 3. 37 ist die neue Vorschrift auf Seite 70 handschriftlich einzutragen, in Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 auf Seite 153 unter lfd. Nr. 280 zu vermerken.

67. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblätter Nr. 1 bis 12 zur

H. Dv. 119/511 vom Oktober 1938 »Schußtafel — N. f. D. — für die schwere Feldhaubitze 18 mit der 15 cm Granate 19«.

Vom Juni 1937.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 Seite 44 ist bei H. Dv. 119/511 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »1 bis 12«.

2. Deckblatt Nr. 11 vom November 1938 zur

H. Dv. 421/4 II — Ausbildungsvorschrift für die — N. f. D. — Nachrichtentruppe (N. B. R.) Heft 4, Funkdienst im Heere, Teil II, Große Funkvorschrift (G. Fu. V.).

Vom 10. 9. 1935.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 136 bei der H. Dv. 421/4 II Große Funkvorschrift in der Längsspalte 4 handschriftlich einzutragen »11«.

68. Ungültige Druckvorschriften.

1. Die D 4+ vom 20. 1. 1936 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft und ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

In der D 1/1+ vom 1. 3. 1937 ist die Vorschrift auf Seite 5 mit allen Angaben zu streichen. Die vollzogene Streichung ist gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1+ auf Seite 20 unter laufender Nr. 26 zu vermerken.

2. Die D 78+ »Merksblatt über Aufklärung, Verschleierung und Täuschung durch Nachrichtenmittel« v. 1931

und D 79+ »Richtlinien für das Zusammenarbeiten zwischen der staatlichen und uniformierten Polizei, der Reichswehr (Reichsheer und Marine) und der Deutschen Reichspost im Nachrichtenverkehr bei Unruhen (R N U)« v. 15. 6. 1931

treten ab sofort außer Kraft. Vorhandene Vorschriften sind nach Ziffer 5 der Vorbemerkungen zur D 1/1+ v. 1. 3. 1937 zu behandeln. In der D 1/1+ vom 1. 3. 1937 Seite 6 sind bei den beiden außer Kraft gesetzten Vorschriften alle Angaben zu streichen.

Die vollzogene Streichung ist gemäß Vorbemerkungen 4 der D 1/1+ v. 1. 3. 1937 auf Seite 20 unter laufender Nr. 27 zu vermerken.

In der D 1 v. 15. 12. 1938 ist auf Seite 19 bei der D 78+ und D 79+ das Kreuz zu streichen.

Diese Änderung ist gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 v. 15. 12. 1938 auf Seite 238 unter laufender Nr. 4 zu vermerken.